

## Ö S T E R R E I C H I S C H E   N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische  
Notariatskammer

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 21.5.2013  
GZ: 354/13

**GZ BMJ-Z32.049/0002-I 9/2013**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zum internationalen Rechtsschutz Erwachsener das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das IPR-Gesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Gesetz – ErwSchG), sowie Erläuterungen zur Ratifikation des Übereinkommens über den Internationalen Schutz von Erwachsenen (Haager Erwachsenenenschutzübereinkommen 2001 - HESÜ);**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 2. Mai 2013, bei der Österreichischen Notariatskammer am 3. Mai 2013 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zum internationalen Rechtsschutz Erwachsener das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das IPR-Gesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Gesetz – ErwSchG), sowie die Erläuterungen zur Ratifikation des Übereinkommens über den Internationalen Schutz von Erwachsenen (Haager Erwachsenenenschutzübereinkommen 2001 - HESÜ) übermittelt und ersucht, dazu bis 21. Mai 2013 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:

Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens Erwachsener, die auf Grund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen, kommt gesellschafts- und sozialpolitisch ein besonderer Stellenwert zu.



**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75  
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

**Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.**

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt, dass die Republik Österreich beabsichtigt, das Haager Übereinkommen über den Internationalen Schutz von Erwachsenen zu ratifizieren.

Mit den geplanten besonderen Verfahrensregelungen zur Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung ausländischer „Maßnahmen“ im erwähnten Sinn können derzeit noch bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt werden. Ebenso ist es aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer sehr sinnvoll, gleichzeitig auch Regelungen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über die Sachwalterschaft für behinderte Personen aus Staaten, die nicht Vertragsstaaten des erwähnten Haager Übereinkommens sind und mit denen auch kein einschlägiger bilateraler Vertrag besteht, einzuführen.

Die Österreichische Notariatskammer befürwortet auch die vorgeschlagenen erweiterten Regelungen im Zusammenhang mit den Verständigungs- und Auskunftspflichten, die zum Schutz des Rechtsverkehrs notwendig sind. Die Ausweitung der Verständigungspflichten auch auf Fälle der Anerkennung, Nichtanerkennung oder Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Sachwalterentscheidung in einem selbstständigen Verfahren ermöglicht einen deutlich erhöhten Schutz der beteiligten Verkehrskreise.

Die Österreichische Notariatskammer ist überzeugt, dass mit den im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen für alle Betroffenen wesentliche Verbesserungen im sensiblen Rechtsbereich der Sachwalterschaft und ähnlicher Maßnahmen erreicht werden können und damit auch ein Beitrag zur Förderung der sozialen Situation von schutzbedürftigen Erwachsenen geleistet werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)